

# ***Friedhofsgebührensatzung der Stadt Treuen***

*Aufgrund von § 25 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Treuen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:*

## ***§ 1 Geltungsbereich***

Die Satzung gilt für die Friedhöfe Schreiersgrün und Altmannsgrün der Stadt Treuen.

## ***§ 2 Gebührenpflicht und -maßstab***

- (1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungs-, Feierhallennutzungsgebühren, Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte sowie Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der kommunalen Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

## ***§ 3 Gebührenschuldner***

- (1) Gebührenschuldner ist
  1. wer zum Tragen der Kosten für eine Bestattung/Beisetzung gem. § 10 Abs. 1 SächsBestG verpflichtet ist;
  2. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt
  3. sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## ***§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld***

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Stadt Treuen.

In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, aber Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

Die Gebühren sind 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

### **§ 5 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Art der Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Treuen.

### **§ 7 Friedhofsgebühren**

#### **I. Vergabe von Nutzungsrechten**

1. Grabnutzungsrecht für Erdgräber
  - 1.1 Grabnutzungsrecht für ein Erdreihengrab (Einzelgrab) für 20 Jahre 575,00 €
  - 1.2 Grabnutzungsrecht für ein Kinderwahlgrab 347,00 €
  - 1.3 Grabnutzungsrecht für ein Erdwahlgrab (Einzelgrab) für 20 Jahre 671,00 €
2. Grabnutzungsrecht für Urnengräber
  - 2.1 Grabnutzungsrecht für ein Urnenreihengrab (1 Urne) für 20 Jahre 423,00 €
  - 2.2 Grabnutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) für 20 Jahre 468,00 €
3. Grabnutzungsrecht für Sondergräber
  - 3.1 Grabnutzungsrecht für „Urnengemeinschaftsanlage Wiese“ für 20 Jahre 417,00 €
  - 3.2 Grabnutzungsrecht für „Urnengemeinschaftsanlage Baum“ für 20 Jahre 569,00 €

## ***II. Verlängerungsgebühren für Nutzungsrechte***

1. Erdwahlgrabstätte - je Stelle und Jahr	28,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte - je Stelle und Jahr	20,00 €
3. Kinderwahlgrab - je Stelle und Jahr	29,00 €
4. Urnengemeinschaftsgrabanlage Baum – je Stelle und Jahr	20,00 €

## ***III. Benutzungsgebühren***

1. Benutzung der Feierhalle - je Nutzung	80,00 €
--	---------

## ***§ 8 Verwaltungsgebühren***

1. Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung und sonstiger baulichen Anlagen	26,00 €
2. Genehmigung zur Änderung eines Grabmales, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen	10,00 €
3. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde	6,00 €
4. Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	6,00 €
5. Gebühr für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ausführen	
- Jahresberechtigungskarte	26,00 €
- Einzelberechtigungskarte	10,00 €
6. Gebühr für die Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen oder Aschen	10,00 €

## ***§ 9 Alte Rechte***

Für Grabstätten, über welche die Stadt Treuen bei In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits verfügt hat, richten sich der Gebührenaufwand, die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

## ***§ 10 Schlussbestimmung***

- (1) Die Gebührensatzung tritt zum 18.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Gebührensatzung der von der Stadt Treuen verwalteten Friedhöfe außer Kraft.

Treuen, 09.01.2013

A. Jedzig  
Bürgermeisterin